

# § 235 AO Abgabenordnung (AO)

Bundesrecht

---

## Zweiter Abschnitt – Verzinsung, Säumniszuschläge -> 1. Unterabschnitt – Verzinsung

**Titel:** Abgabenordnung (AO)

**Normgeber:** Bund

**Amtliche Abkürzung:** AO

**Gliederungs-Nr.:** 610-1-3

**Normtyp:** Gesetz

### § 235 AO – Verzinsung von hinterzogenen Steuern <sup>(1)</sup>

(1) *Red. Anm.:*

weitergehende Erläuterungen zur Vorschrift siehe AEO zu § 235 - Verzinsung von hinterzogenen Steuern

(1) <sup>1</sup>Hinterzogene Steuern sind zu verzinsen. <sup>2</sup>Zinsschuldner ist derjenige, zu dessen Vorteil die Steuern hinterzogen worden sind. <sup>3</sup>Wird die Steuerhinterziehung dadurch begangen, dass ein anderer als der Steuerschuldner seine Verpflichtung, einbehaltene Steuern an die Finanzbehörde abzuführen oder Steuern zu Lasten eines anderen zu entrichten, nicht erfüllt, so ist dieser Zinsschuldner.

(2) <sup>1</sup>Der Zinslauf beginnt mit dem Eintritt der Verkürzung oder der Erlangung des Steuervorteils, es sei denn, dass die hinterzogenen Beträge ohne die Steuerhinterziehung erst später fällig geworden wären. <sup>2</sup>In diesem Fall ist der spätere Zeitpunkt maßgebend.

(3) <sup>1</sup>Der Zinslauf endet mit der Zahlung der hinterzogenen Steuern. <sup>2</sup>Für eine Zeit, für die ein Säumniszuschlag verwirkt, die Zahlung gestundet oder die Vollziehung ausgesetzt ist, werden Zinsen nach dieser Vorschrift nicht erhoben. <sup>3</sup>Wird der Steuerbescheid nach Ende des Zinslaufs aufgehoben, geändert oder nach § 129 berichtigt, so bleiben die bis dahin entstandenen Zinsen unberührt.

(4) Zinsen nach § 233a, die für denselben Zeitraum festgesetzt wurden, sind anzurechnen.